

## Lehrerarbeitsplatz (Ergonomie)

Ein ergonomischer (Lehrer-)Arbeitsplatz ist so gestaltet, dass die Tätigkeit des Lehrers/der Lehrerin optimal unterstützt wird und dadurch Belastungen minimiert werden. Auf diese Weise soll ein Beitrag geleistet werden, die Gesundheit der Lehrkraft möglichst zu erhalten.

Der B.A.D. achtet bei den Schulbegehungen auch auf den Lehrerarbeitsplatz. Wie sind beispielsweise die Arbeitsmittel angeordnet? Wie ist die Arbeitsumgebung (Licht, Lärm, Klima)? Der B.A.D. gibt Tipps und Anregungen, an welchen Stellen der Lehrerarbeitsplatz optimiert werden kann.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf eine Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den technischen Arbeitshilfen, die sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen benötigen (vgl. SGB IX § 164, Absatz 5). Ziel ist, dass auch schwerbehinderte Lehrkräfte ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll einsetzen und weiterentwickeln können.

Zur Arbeitsplatzgestaltung heißt es in den Hinweisen für den Schulbereich in der „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen“:

*„Die Kosten für Maßnahmen nach § 164 Absatz 4 SGB IX gehören nicht zu den Sachkosten im Sinne des § 92 Absatz 3 SchulG. Sie ergeben sich aus der besonderen Fürsorge des Dienstherrn für die schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten und sind daher als Personalkosten vom Dienstherrn zu tragen.“*

*Für eine behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes sind auch schulorganisatorische Maßnahmen möglich. So kann zum Beispiel das Lehrerraumprinzip Anwendung finden, damit eine geh- oder stehbehinderte Lehrkraft barrierefrei ihren Arbeitsplatz nutzen kann.*

*Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist dazu am gesamten Prozess zu beteiligen.“*

<https://bass.schul-welt.de/18887.htm>

**Ihre Stimme für Gesundheit.**

Die Hilfen am Arbeitsplatz können beantragt werden für

- technische Arbeitshilfen
- berufliche Fortbildungen
- Kraftfahrzeughilfen
- eine Arbeitsplatzassistenz.

Um eine adäquate Ausstattung beispielsweise des Arbeitsplatzes erhalten zu können, müssen zunächst die gesundheitlichen Einschränkungen als Behinderung bzw. Schwerbehinderung anerkannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Fremdfinanzierung angestrebt wird.

In diesem Kontext sei auch auf die Broschüre der Deutschen Gesellschaft für Unfallversicherung (DGUV) verwiesen. In dem Leitfaden geht es um die Gestaltung von Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/409>.

Ihre Schwerbehindertenvertrauenspersonen beraten Sie individuell  
und unterstützen Sie in Ihrem Anliegen.  
Nehmen Sie gerne Kontakt auf.

**Ihre Stimme für Gesundheit.**